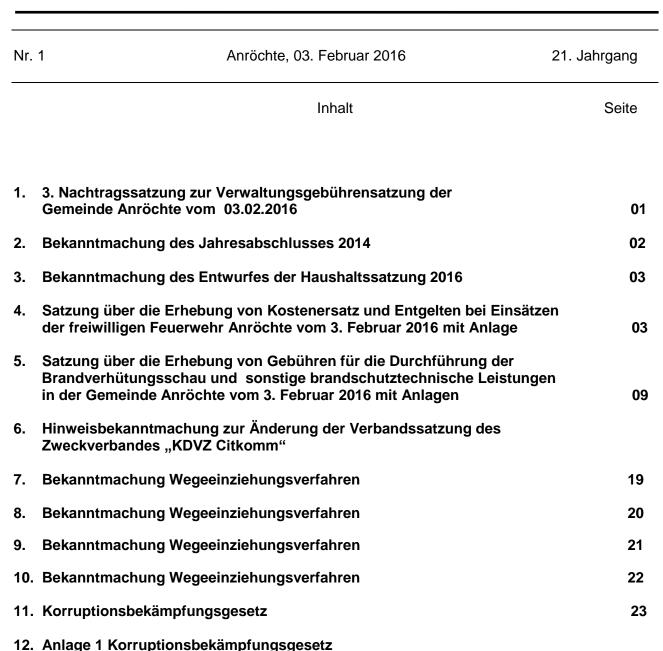
# **Amtsblatt**







### 3. Nachtragssatzung

#### zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.02.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496); der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 02.02.2016 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.05.2013 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte (Gebührentarif) wird wie folgt erweitert:

Gebührentarif								
Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro						
15.	Herrichtung der Räumlichkeiten für die Vornahme einer Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	34,00 €						

#### Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 03.02.2016

gez. S c h m i d t

Bürgermeister

# Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Anröchte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2014, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 985.467,47 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2014 auf 84.542.770,68 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 03.11.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2014 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 03.02.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 03. Februar 2016

#### Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2016 liegt ab Mittwoch, den 03. Februar 2016 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabenpflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 05. Februar 2016 und endet am 18. Februar 2016.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung voraussichtlich in der Sitzung am 01. März 2016.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 03. Februar 2016

gez. S c h m i d t Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 3. Februar 2016

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

#### Grundsatz

Die Gemeinde Anröchte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

#### Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie-oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.
- 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Anröchte die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

#### **Entgelte**

- Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- 2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Anröchte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

# Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

#### Personalkosten

- 1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- 4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 28,00 EURO berechnet.
- 5. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- 6. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.

§ 6

#### Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

- 2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- 3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- 4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

## Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- 1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

#### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

# Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird ein Regelstundesatz in Höhe von 20,00 EURO je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 28,00 EURO je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

#### Zahlungsfälligkeit

- 1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Anröchte zu zahlen.
- 2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 10. Februar 1999, zuletzt geändert am 24. Juni 2015, außer Kraft.

# <u>Anlage</u>

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 3. Februar 2016

#### Kostentarif

Fahrzeugart:	Standort:	Gebühr <u>je Stunde:</u>
Einsatzleitwagen (ELW 1) Löschgruppenfahrzeug (LF 20) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Rüstwagen (RW) Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) Schlauchwagen SW 2000 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	Anröchte Anröchte Anröchte Anröchte Anröchte Anröchte Anröchte	33,00 EURO 28,50 EURO 95,00 EURO 99,00 EURO 35,00 EURO 39,00 EURO 50,00 EURO
Kommandowagen Löschgruppenfahrzeug LF 10 3 Mannschaftstransportwagen (MTW) Kleinlöschfahrzeug KLF 8 Löschgruppenfahrzeug LF 10	Anröchte Altengeseke Anröchte Berge Mellrich	10,00 EURO 86,00 EURO 12,00 EURO 35,50 EURO 86,00 EURO

#### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 2. Februar 2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, 3. Februar 2016

gez. Schmidt

S c h m i d t (Bürgermeister)

#### Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 3. Februar 2016

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

# Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

#### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vorund Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

#### Auslagenersatz

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

### Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Anröchte unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,-- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### §8

#### Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 28. März 2012 außer Kraft.

#### Anlage 1

#### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 3. Februar 2016 gelten folgende Sätze:

# Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal

63,00€

# 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene 1/2 Stunde pauschal

31.50 €

# 3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

#### 4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene 1/2 Stunde pauschal

31,50 €

# 5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal

63,00€

#### 6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

# Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 3. Februar 2016

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Objekte</u>
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätte, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)

Lfd. Nr.	<u>Objekte</u>
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Lfd.	Nr.	Objekte

7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
10.1.4	wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien-Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatli-

ches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden

Lfd. Nr.	<u>Objekte</u>
10.1.6	wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ (Kubikmeter)
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StahlenschutzVO)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 2. Februar 2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens. oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, den 3. Februar 2016

gez. Schmidt

S c h m i d t (Bürgermeister)

### Hinweisbekanntmachung

# Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm"

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die 9. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3/2016 vom 23.01.2016 unter der Ifd. Nr. 53 auf den Seiten 20 und 21 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Anröchte, 02. Februar 2016

Gemeinde Anröchte

Schmidt Bürgermeister

# Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straße Goethestraße Gemarkung Anröchte Flur 23 Flurstück 103

Die Teilfläche der gemeindlichen Straße Goethestraße Gemarkung Anröchte Flur 23 Flurstück 103 in einer Größe von ca. 160 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Für die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

#### Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 03. Februar 2016

# Einziehung von Teilflächen der gemeindlichen Wirtschaftswege Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 171 und Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 156

Die Teilflächen des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 171 in einer Größe von ca. 8.951 qm und des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 156 in einer Größe von ca. 1.050 qm werden für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und sollen daher eingezogen und veräußert werden.

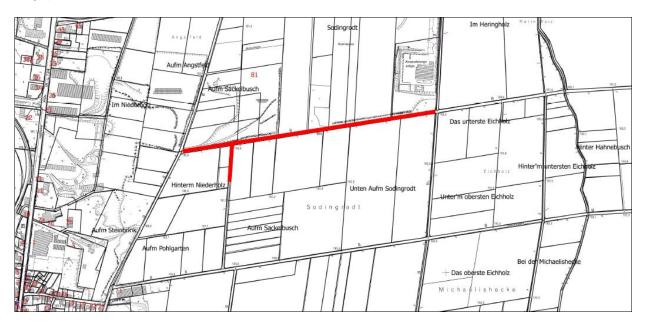
Für die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

# Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 03. Februar 2016

# Einziehung einer Fläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Waltringhausen Flur 1 Flurstück 83

Der gemeindliche Wirtschaftsweg Gemarkung Waltringhausen Flur 1 Flurstück 83 in einer Größe von 759 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

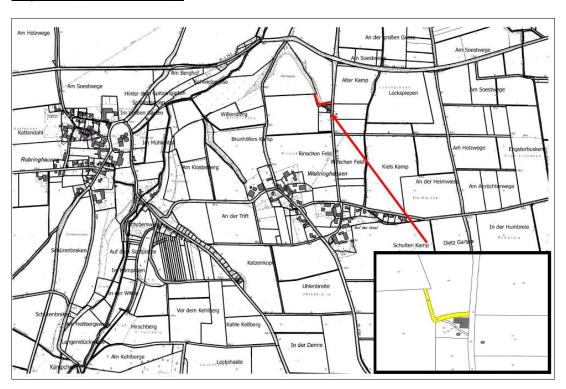
Für die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

#### Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 03. Februar 2016

# Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straße Benzstraße Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2109 sowie Teilflächen der Flurstücke 1084 und 2224 und einer Teilfläche Flur 6 Flurstück 321

Die Teilfläche der gemeindlichen Straße Benzstraße Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2109 sowie Teilflächen der Flurstücke 1084 und 2224 und eine Teilfläche Flur 6 Flurstück 321 in einer Größe von ca. 2.528 qm werden für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und sollen daher eingezogen und veräußert werden.

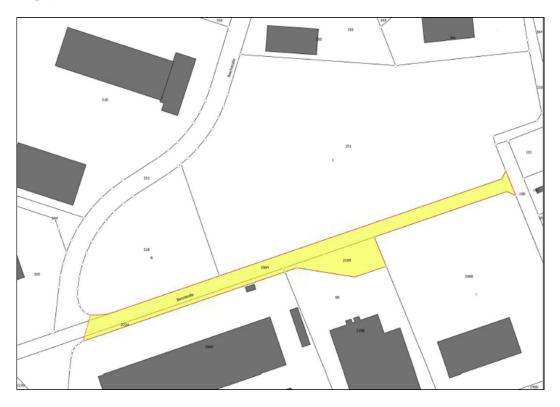
Für die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

# Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 03. Februar 2016

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

#### Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Gemeinde Anröchte verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1
   S. 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, die Daten jährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Gemeinde Anröchte gemachten Angaben sind der **Anlage 1** des Amtsblattes zu entnehmen.

Anröchte, 1. Februar 2016

Gemeinde Anröchte

Bürgermeister

# Angaben nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Berglar, Heinrich Lindenweg 5 59609 Anröchte	OV	x	х	Biogasanlage Udo Schröder Breite Straße 7 59609 Anröchte Landwirt					
Borgelt, Thomas Frielingerweg 1 59609 Anröchte	RM		x	Kaufmännischer Angestellter BTM (Europe) Blechverbindungstechnik GmbH Freier Mitarbeiter bei der Lippstädter Zeitung				Thomas Borgelt Photovol- taikanlage: Eigentümer	
Borgschulte, Christian Kapellenweg 5 59609 Anröchte	RM		×	Technischer Revisor Gartenbau- Berufsgenossenschaft Frankfurter Straße 126 34121 Kassel			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung		
Bürger, Mattias An der Schledde 6 59609 Anröchte	RM		x	Polizeibeamter Land Nordrhein-Westfalen			Sparkasse Erwitte Anröchte: Mitglied Verwaltungsrat Vorsitzender Risikoausschuss	Windenergie Storksfeld GmbH & Co. KG Ostheide 4 59609 Anröchte: Kommanditist Säckersfeld GmbH & Co. KG:	CDU-Gemeindeverband Anröchte: 1. Vorsitzender  Energie: Erneuerbar und Effizient e. V.: 1. Vorsitzender  Förderverein Waldfreibad Anröchte e. V.: 1. Vorsitzender
Dicke, Georg Plattenweg 5 a 59609 Anröchte	ov		х	DiplIng. Elektrotechnik HITEC Imaging GmbH Max-Planck-Straße 7 59581 Warstein				Nahwärmenetz Altenmell- rich GbR: Vorsitzender	
Düchting, Günter Lohfeldstraße 1 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig					
Ferdinand, Herbert Zur Schmiede 4 59609 Anröchte	OV			Pensionär					Kapellenvorstand St. Antonius Uelde

# Anlage 1 des Amtsblattes vom 03. Februar 2016 Seite 1 - 7

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	ausgeü	enwärtig ibter Beruf	Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Fischer, Martin Auf dem Moore 16 59609 Anröchte	RM	selbständig	unselbständig x	Oberstudiendirektor LBV-NRW		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied im Risikoausschuss		
Fischer, Pia-Marie Auf dem Moore 16 59609 Anröchte	RM		х	Studentin geringfügig Beschäftigte als Kellnerin Köster Event und Gastronomie Edith-Stein-Straße 7 59609 Anröchte					
Fromme, Werner Oberer Mühlenweg 39 59609 Anröchte	SB			Pensionär Land Nordrhein-Westfalen					TuS 06 Anröchte: Jugendgeschäftsführer SPD-Ortsverband Anröchte: Schatzmeister
Gerwin, Thomas Steinbreite 63 59609 Anröchte	RM		x	Beamter Kommunale Betriebe der Stadt Soest AöR Am Vreithof 8 59494 Soest			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Verwaltungsrat		CDU-Gemeindeverband Anröchte: Pressesprecher
Grae, Franz-Josef Prozessionsweg 18 59609 Anröchte	OV		х	Bankkaufmann Volksbank Anröchte eG Obere Kirchstraße 3 59609 Anröchte					Gemeindefeuerwehrverband Anröchte e. V.
Grafe, Heiko Ulmenweg 23 59609 Anröchte	SB		х	Vermessungstechniker ÖBVI Dieter Grafe Friedlandstraße 1 59557 Lippstadt					JZI Anröchte e. V.
Grothe, Katrin Oberer Mühlenweg 65 59609 Anröchte	SB		Х	Kaufmännische Angestellte Lippstädter Transportbeton Roßfeld 91 59557 Lippstadt					Förderverein Pankratius Grundschule Anröchte: 2. Vorsitzende
Hahne, Michael Heidbergsweg 2 59609 Anröchte	ov	x	x	Werkzeugmechaniker Hella Werkzeug und Technolo- giezentrum (HWT) Beckumer Straße 130 59555 Lippstadt Landwirt Heidbergsweg 2 59609 Anröchte					Dorf-Aktiv Robringhausen e. V.: Vorstandsmitglied
Heinrich, Maximilian Im Korten Kamp 26 a 59609 Anröchte	SB		х	Auszubildender zum Technischen Produktdesigner Conec Elektronische Bauelemente Ostenfeldmark 16 59557 Lippstadt					

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	gege ausgeü	enwärtig ibter Beruf	Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig				uon ai zimiontangen		
Heinrich, Stephanie Im Korten Kamp 26 a 59609 Anröchte	RM		x	Präsenzkraft in der Dementbe- treuung Seniorenheim Haus Elisabeth Anröchte					
Jahns, Hendrik Soester Straße 10 59609 Anröchte	RM		х	Studentische Hilfskraft Universität Paderborn Warbuger Straße 100 33098 Paderborn					Studien-Stiftung des deut- schen Volkes: Stipendiatensprecher und Botschafter
Kleere, Thorsten Oberer Mühlenweg 61 59609 Anröchte	RM	x		DiplIng. Elektrotechnik Geschäftsführer Ingenierbüro für Energiewirt- schaft u. Energietechnik EnTeWe GmbH Energie- und Technologiebüro Westfalen Oberer Mühlenweg 61 59609 Anröchte			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Verwaltungsrat	EnTeWe GmbH: Gesellschafter	CDU-Gemeindeverband: Stellv. Vorsitzender
Knof, Helmut Völlinghauser Straße 36 59609 Anröchte	RM		х	Key Account Manager SPA Benzstraße 1 76185 Karlsruhe					
Köster, Manfred Hospitalstraße 6 59609 Anröchte	RM		x	Beamter Leitung Deutsche Post AG stellv. ZSPL-Leiter Lippstadt Deutsche Post AG Lippertor 6 59555 Lippstadt					
Limbach, Antje Dolomitstraße 15 59609 Anröchte	RM		х	Lehrerin Bezirksregierung Arnsberg Hauptschule Möhnetal Poststraße 9 59581 Warstein-Belecke					
Ludwig, Reinhold Auf dem Knapp 15 59609 Anröchte	SB		x	Biologisch technischer Assis- tent StUA Lippstadt Lipperoder Straße 8					
Meinberg, Hans-Alfred Wachtstraße 14 59609 Anröchte	RM OV			Pensionär Land NRW		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied und 1. Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Risikoausschuss Mitglied und 1. Stellv. Vorsitzender Bilanz- prüfungsausschuss		Förderverein Alte Schule: Vorsitzender CDU-Ortsunion: Vorsitzender
Mendelin, Heinrich Beckergasse 4 59609 Anröchte	RM			nicht berufstätig Vorruhestand RWE					Heimatverein Anröchte: Vorsitzender

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Mendelin, Josef Brückenstraße 33 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig					
Menke, Klaus Prozessionsweg 5 59609 Anröchte	RM		х	Maschinenbaumeister Menke Kunststoffe Mescheder Schling 1 59581 Warstein					
Pöppelbaum, Anja Oberer Mühlenweg 33 a 59609 Anröchte	RM		х	Werkstoffprüferin Siepmann-Werke GmbH & Co. KG Emil-Siepmann-Straße 28 59581 Warstein					Tambourkorps Mellrich e. V.: 2. Vorsitzende CDU-Ortsunion Anröchte: 2. Vorsitzende
Ramm, Günter Hedwigstraße 38 59609 Anröchte	RM	х		Steuerbevollmächtigter Marienweg 17 59609 Anröchte					
Rinsche, Wilhelm Mellricher Straße 31 59609 Anröchte	RM	x		Geschäftsführer Naturstein Rinsche GmbH Grabbenweg 1 59609 Anröchte Schotterwerk Rinsche GmbH Grabbenweg 1 59609 Anröchte					
Rohde, Ferdinand Richard-Wagner-Str. 4 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig Rentner					DGB-Regionalverband: Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein: Vorstandsmitglied
Rüther, Michael Ophöverweg 22 59609 Anröchte	RM	×		German-Carparts, Michael Rüther		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellvertretendes Mitglied Verwal- tungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung	Volksbank Anröchte eG Pranatec UG, Münster: Gesellschafter	

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Schmidt, Alfred	Bürger- meister		x	Bürgermeister Gemeinde Anröchte Hauptstraße 74 59609 Anröchte		KDVZ Citkomm: Stellv. Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Zweckverbandsversammlung KDVZ Citkomm: Mitglied Verbandsversammlung RLG: Mitglied Gesellschafterversammlung Mitglied Beirat/Aufsichtsrat VHS-Beirat: Mitglied Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte: Mitglied SIT: Mitglied Verbandsversammlung	Städte- u. Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Mitglied Mitgliedervers. Mitglied Arbeitsgemein- schaft des Regierungsbe- zirks Arnsberg Regionalagentur Hellweg- Hochsauerland: Stellv. Mitglied GVV-Kommunalver- sicherung VVaG: Mitglied Mitgliederver- sammlung Kommunale Gemein- schaftsstelle Köln: Mitglied Gewerbe- und Förderver- ein W.I.R. e. V.: Mitglied Forstbetriebsgemeinschaft Anröchte-Rüthen: Geschäftsführer Vorstandsmitglied Förderverein NRW- Stiftung: Mitglied Mitgliederver- sammlung Einigungsstelle nach § 67 LPVG: Mitglied	Musik- und Kunstschule Lippetal, Bad Sassendorf, Anröchte e. V.: Vorstandsmitglied Sauerland-Radwelt e. V.: Mitglied Sauerland-Tourismus e. V.: Mitglied Waldbesitzerverband: Mitglied Bürger Solar Ense e. G.: Vorstand Fischereigenossenschaft Wickede: Vorstand
Schmidt, Karl Kathagen 15 59609 Anröchte	RM stv. ehr. BM	х		Schmidt-Mineralöle Tankstel- lenbetriebe Völlinghauser Straße 13 59609 Anröchte			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Zweckverbandsversammlung	HMT Handelsgesellschaft Mineraloel + Transport Schmidt KG Völlinghauser Straße 13 59609 Anröchte	CDU-Gemeindeverband Anröchte: Geschäftsf. Vorstand CDU-Ortsunion Anröchte: Beisitzer
Schmidtmann, Jutta Friedhofstraße 27 59609 Anröchte	SB		х	Lehrerin Land NRW					
Schniedertöns, Udo Auf dem Knapp 7 59609 Anröchte	RM		х	Pensionär Land NRW					FDP-Gemeindeverband: Vorsitzender

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Schorlemer, Franz Michael Am Lobbental 1 59609 Anröchte	SB		x	Rentner					AKV Anröchte e. V.: Kassierer Förderverein Hauptschule Anröchte: Kassierer
									Förderverein Sekundarschule Anröchte/Erwitte: Kassierer
Schulte, Norbert Bergstraße 6 59609 Anröchte	OV		x	Beamter Land Nordrhein-Westfalen Waisenhausstraße 11 59494 Soest					
Schütte, Hans-Dieter Steinmetzstraße 1 59609 Anröchte	OV	х		Steinmetzmeister Steinmetzgeschäft Hans-Dieter Schütte Soester Straße 38 59457 Werl					Bildhauer- und Steinmetzin- nung Hellweg: Lehrlingswart
Stratmann, Herbert Hospitalstraße 4 59609 Anröchte	RM		х	Kompaniefeldwebel Bundesministerium für Verteidi- gung (Bundeswehr)					
Teutenberg, Patrick Sietzstraße 3 59609 Anröchte	RM		х	Qualitätsmanager Brand KG Federnwerk Völlinghauser Straße 44 59609 Anröchte					CDU-Ortsunion Klieve- Robringhausen- Waltringhausen: 1. Vorsitzender
Tillmann, Hans Am Brink 10 59609 Anröchte	OV		х	Verwaltungsangestellter Stadt Geseke An der Abtei 1 59590 Geseke					Kirchengemeinde St. Michael Berge: Stellv. Vorsitzender
									Gemeinde Anröchte: Schiedsmann
von der Beeck, Albert Buchenallee 9 59609 Anröchte	RM	x	x	Oberstudienrat Land Nordrhein-Westfalen Vermietung von Ferienwoh- nungen auf Rügen A. u. T. von der Beeck Buchenallee 9 59609 Anröchte					Beirat Wohnpark Jasmund GmbH 18551 Sagard/Rügen

Name, Vorname, An- schrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Berater- verträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsrä- ten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktienge- setz	Mitgliedschaft in Organen von verselb- ständigten Aufgabenbereichen in öff rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behör- den u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Orga- nen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
von Garrel, Marita Hedwigstraße 7 59609 Anröchte	RM	x		Steuerberater Hedwigstraße 7 59609 Anröchte					CDU-Bezirksvorstand: Beisitzer  CDU-KreisFrauen-Union: Ehrenvorsitzende  CDU-BezirksFrauen-Union: Stellv. Vorsitzende  MIT-MittelstandsVereinigung- Kreis: Beisitzer
Zawischa, Manfred Ostlandstraße 17 59609 Anröchte	SB	х		Versicherungsfachmann Finanzplanung Manfred Zawischa Ostlandstraße 17 59609 Anröchte					



# Susanne Pätzold 20. Februar 2016

www.kulturring-anroechte.de

